

# **Beitragsordnung des Vereins Emil5 e.V.**

(nachfolgend Verein genannt)

## **§ 1 Grundsatz**

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

## **§ 2 Beschlüsse**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge.
- (2) Die Beitragsordnung gilt ab 2 Monate nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer, späterer Termin festgelegt werden.

## **§ 3 Jährliche Beiträge und Zahlungsmodalitäten**

(1) Beitragsformen:

- a.) Voller Beitrag – min. 24 €
- b.) Ermäßigter Beitrag (die Ermäßigung erfolgt nach Selbsteinschätzung) – min. 12 €
- c.) Fördermitglieder - min. 120,00 €

(2) Die in § 3 (1) a.) bis c.) genannten Beiträge sind als Mindestbeiträge zu verstehen. Sie können von den Mitgliedern bzw. deren Bevollmächtigten selbstständig erhöht werden.

(3) Auf Antrag kann der Mitgliedsbeitrag vom Vorstand erlassen werden. Dazu ist ein schriftlicher Antrag notwendig.

(4) Die Beitragsfestlegung gilt für das jeweilige Jahr und kann mit Mitteilung an den Vorstand mit einer Frist von 30 Tagen bis zum Ende des Jahres durch das Mitglied für das folgende Jahr angepasst werden.

(5) Die Beiträge müssen spätestens bis zum 30. Juni des laufenden Jahres auf das Konto des Emil5 e.V. überwiesen werden. In begründeten Einzelfällen kann beim Vorstand eine alternative Zahlungsmethode (z.B. Barzahlung) beantragt werden.

(6) Überbezahlte Mitgliedsbeiträge werden nach dem Austritt aus dem Verein nicht erstattet.

## **§ 4 Zahlungsverzug**

(1) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages Sorge zu tragen. Ist der Beitrag zum unter §3 (5) genannten Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug.

(2) Der Verein mahnt nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge an. Dafür darf der Verein, ab der zweiten Mahnung, Kosten in Höhe von 10 € pro Mahnung dem Mitglied in Rechnung stellen.

(3) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung, Ermäßigung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

(4) Sollte zum Jahreswechsel (31.12.) die Zahlungsverpflichtung nach zweimaliger Ermahnung durch den Vorstand noch immer nicht erfüllt sein, darf der Vorstand das Mitglied aus dem Verein ausschließen.

## **§ 5 Speicherung personenbezogener Daten und Datenschutz**

Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

## **§ 6 Vereinskonto**

Der Mitgliedsbeitrag ist auf das Vereinskonto zu überweisen. Die Bankdaten des Vereinskontos lauten:

NAME: Emil5 e.V.  
IBAN: DE87830530300018050743  
BIC: HELADEF1JEN  
BANK: Sparkasse Jena SHK  
VERWENDUNGSZWECK: Mitgliedsbeitrag [VOR- und NACHNAME]

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt. Ein falscher oder fehlender Verwendungszweck kann nachgemeldet werden. Für Kosten welche durch falschen oder fehlenden Verwendungszweck entstehen (z.B. 2. Mahnung) haftet das Mitglied.

Beschlossen am: 26.10.2020

Inkrafttreten am: 01.01.2021